

Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen in allen Jahrgangsstufen der Werner-Egk-Grundschule

1. Allgemeine Richtlinien:

- Zum Nachweis des Leistungsstands erbringen die SchulerInnen entsprechend der Art des Fachs in ausgewogenem Maße schriftliche, mündliche und praktische Leistungen, die gleichberechtigt und in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft die Zeugnisnote bilden.
- Die Lehrkraft informiert das Kind darüber, dass eine Leistung erhoben wird und gibt ihm Rückmeldung.
- Die mündliche und praktische Leistungserhebung muss mit und stichpunktartig vermerktem Inhalt vom Lehrer festgehalten werden.
- Bei schriftlichen Leistungsnachweisen werden Rechtschreibfehler und Ausdrucksmängel gekennzeichnet. Bewertet werden diese, außer in Deutsch/Richtig schreiben, nur dann, wenn der Sinn eines Wortes nicht mehr erkennbar ist.
- Die Teilbereiche des Faches Deutsch werden gleichwertig gewichtet.
- Die Probearbeiten beinhalten die vier Anforderungsniveaus (Reproduktion-Reorganisation-Transfer-Problemlösung).
- Die Eltern bestätigen durch Unterschrift die Kenntnisnahme der bewerteten Probearbeiten ihrer Kinder, Rückgabe muss innerhalb einer Woche erfolgen.
- Probearbeiten werden nachgeschrieben, wenn dies für die Notengebung erforderlich ist.
- Probearbeiten werden nach Ablauf des Schuljahres weitere zwei Schuljahre aufbewahrt.
- Diese Richtlinien sind den Eltern bekanntzugeben.

2. Richtlinien für die 4. Jahrgangsstufe:

- Die Richtzahl der Probearbeiten für das Fach Deutsch beinhaltet 8 Probearbeiten, die in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachunterricht jeweils 3.
- Die Probearbeiten sind jeweils eine Woche vorher anzukündigen.
- Die probefreie Zeit umfasst jeweils die erste Schulwoche nach den Ferien zwischen Herbst und Pfingsten.

AKTUELL

3. Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche

Angesichts der besonderen Ausnahmesituation und mit dem Ziel, den Leistungsdruck für die Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 4 im Übertrittsverfahren zu reduzieren und die Probendichte in den noch verbleibenden Wochen bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses den besonderen Umständen anzupassen, beachten Sie bitte, dass die Höchstzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche in Abweichung von § 10 Abs. 2 S. 3 GrSO von bisher zwei schriftlichen Leistungsnachweisen auf einen reduziert wird.

Die Reduzierung der Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise gilt ausdrücklich auch für die Jahrgangsstufen 1 - 3.

Diese Regelung gilt ausschließlich für das Schuljahr 2020/2021 und ab dem 01.03.2021.

Wie bisher gilt, dass Maßstab der Notenbildung für das Übertrittszeugnis, die Zwischen- und Jahreszeugnisse Art. 52 Abs. 3 BayEUG ist. Demnach werden die Zeugnisse unter Berücksichtigung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise erteilt.